

**Satzung zur Änderung
der 'Satzung der Stadt Villingen-Schwenningen
über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen,
die mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit bewirtschaftet werden
(Parkgebührensatzung)'**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I Seite 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 9 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 07.05.2021 (BGBl. I S. 850), und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095), und § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die 'Satzung der Stadt Villingen-Schwenningen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf öffentlichen Parkplätzen, die mit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit bewirtschaftet werden (Parkgebührensatzung)' wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 'Parkgebühren' erhält folgenden Wortlaut:

"Die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Parkplätze, die durch Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, betragen in der

- | | |
|-----------------------|--------------------------|
| - Parkgebührenzone I | 1,20 Euro je 60 Minuten |
| - Parkgebührenzone II | 0,60 Euro je 60 Minuten" |

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.02.2022 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.12.2021

Jürgen Roth